

BVGer C-1452/2014 vom 6. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1452_2014

FR: TAF C-1452/2014 du 6 mai 2015

IT: TAF C-1452/2014 del 6 maggio 2015

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32), des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021, vgl. auch Art. 37 VGG) sowie des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1, vgl. auch Art. 3 lit. dbis VwVG).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, sofern - wie vorliegend - keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Zu diesen gehört auch die IV-Stelle für Versicherte im Ausland, die mit Verfügungen über Leistungen der IV befasst (Art. 33 lit. d VGG, vgl. auch Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20] Art. 69 Abs. 1 lit. b). Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.3

Nach Art. 59 ATSG ist zur Beschwerdeführung vor dem Bundesverwaltungsgericht legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (vgl. auch Art. 48 Abs. 1 VwVG). Als Verfügungsadressatin ist die Beschwerdeführerin durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat an deren Aufhebung bzw. Änderung ein schutzwürdiges Interesse. Sie hat am vorinstanzlichen Verfahren als Partei teilgenommen. Nachdem der Verfahrenskostenvorschuss innert Frist geleistet worden ist (Art. 21 Abs. 3, Art. 63 Abs. 4 VwVG), kann auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde (52 Abs. 1 VwVG, Art. 60 ATSG) eingetreten werden.

E. 1.4

Gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. b der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) ist bei Versicherten mit ausländischem Wohnsitz die IV-Stelle für Versicherte im Ausland (IVSTA) für die Prüfung von Anmeldungen zuständig. Die Beschwerdeführerin hat die Schweiz im Dezember 2010 in Richtung Peru verlassen. Die angefochtene Verfügung vom 11. Februar 2014 wurde zu Recht von der

IVSTA erlassen.

E. 2.1

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens können die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Das Verfahren ist von der Untersuchungsmaxime beherrscht, weshalb das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht unbeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 195 E. 2, BGE 122 V 158 E. 1a, je mit weiteren Hinweisen) und der Rügemaxime, wonach der angefochtene Akt nicht auf sämtlich denkbare Mängel hin zu untersuchen ist, sondern das Gericht sich nur mit jenen Einwänden auseinandersetzen muss, die in der Beschwerde thematisiert wurden (vgl. Auer, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 12 zu Art. 12).

E. 2.3

Im Sozialversicherungsprozess hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blossе Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 360 E. 5b, BGE 125 V 195 E. 2, je m.w.H.).

E. 2.4

Das Bundesrecht schreibt nicht vor, wie einzelne Beweismittel zu würdigen sind: für das gesamte Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach hat die Behörde Beweise frei, das heisst ohne förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Alle Beweismittel, unabhängig, von wem sie stammen, sind objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten (BGE 125 V 351 E. 3a).

E. 2.5

Führen die im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen bei umfassender, sorgfältiger, objektiver und inhaltsbezogener Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und es könnten zusätzliche Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, so liegt im Verzicht auf die Abnahme weiterer Beweise keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (antizipierte Beweiswürdigung BGE 134 I 140 E. 5.3, BGE 124 V 90 E. 4b).

E. 3.1

In materiell-rechtlicher Hinsicht ist auf jene Bestimmungen des IVG, die für die Beurteilung eines Rentenanspruchs jeweils relevant waren und in Kraft standen. Vorliegend ist strittig, ob der Versicherungsfall am 1. Februar 2010 oder am 20. Januar 2014

eingetreten ist, weshalb insbesondere das IVG in der Fassung vom 6. Oktober 2006 (5. IV-Revision; AS 2007 5129) sowie vom 18. März 2011 (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket; AS 2011 5659) und die Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201; in den entsprechenden Fassungen der 5. und 6. IV-Teilrevision) massgebend sind. Ferner sind das ATSG und die Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV, SR 830.11) anwendbar.

E. 3.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 3.3

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die kumulativ: - ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; - während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und - nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid (Art. 8 ATSG) sind. Der Rentenanspruch entsteht frühestens nach Ablauf von sechs Monaten seit Geltendmachung des Leistungsanspruchs und frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt (Art. 29 Abs. 1 IVG).

E. 3.4

Anspruch auf eine ordentliche Rente haben zudem nur Versicherte, die bei Eintritt der Invalidität während mindestens drei Jahren Beiträge geleistet haben (Art. 36 Abs. 1 IVG). Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Art. 4 Abs. 2 IVG), frühestens aber mit der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (AHI 2001 152). Ausserordentliche Renten stehen Schweizern zu, die während der gleichen Anzahl an Jahren versichert waren wie ihr Jahrgang und in der Schweiz ihren Wohnsitz aber mangels Beitragszeit keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente haben (Art. 39 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 [AHVG, SR 831.10]).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin wurde seit 1996 durchgehend und intensiv aufgrund schwerwiegender Störungen mithilfe der Invalidenversicherung betreut. Neben Sonderschulen (bspw. IV-act. 8, 12) waren in dieser Zeit psychotherapeutische Behandlungen mit zwei Stunden pro Woche (bspw. IV-act. 4, 10, 18, 26) und gar Hospitalisationen (IV-act. 24) notwendig. Von mindestens Oktober 2009 bis 18. August 2010 war jeder Schulbesuch, auch in einer Sonderschule, ausgeschlossen (IV-act. 24 p. 2,

50). Dieser Zustand hielt gemäss der Mutter der Beschwerdeführerin weiter an und war ein Grund für die Verlegung des Wohnsitzes im November 2010 (IV-act. 41).

E. 4.2

Auch der RAD sieht in seiner Stellungnahme vom 02. Januar 2014 (IV-act. 48) betreffend beruflichen Massnahmen einen bis dahin anhaltenden Zustand der früheren Prognosen. Unter ziemlich massiver Therapie und ständiger Stützung bestehe ein halbwegs stabiler Zustand, der eine berufliche Tätigkeit aber nicht erlaube. Ausbildungen irgendwelcher Art seien in keiner Weise sinnvoll (auch IV-act. 50, 51).

E. 4.3

Entgegen der Ausführungen des Vertreters der Beschwerdeführerin erachtete der vom 7. Dezember 2009 bis 22. Oktober 2010 behandelnde Dr. S. _____ die Prognose zur Erwerbsfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht als unsicher, sondern als schlecht. Auch sagt sein Bericht nicht aus, die Beschwerdeführerin sei (erst) im Januar 2014 vollkommen erwerbsunfähig geworden bzw. 2010 noch -fähig gewesen (IV-act. 50). Er hielt die Prognose für eine Heilung oder Aufnahme des Unterrichts schon im Jahr 2009 für düster ("sombre"); die Prognose habe sich bestätigt.

E. 4.4

Die Akten enthalten keinen Hinweis, dass die Beschwerdeführerin erst nach dem 01. Dezember 2013 (dem Begehren der Beschwerdeführerin am 20. Januar 2014) - und damit nach Erfüllung der Mindestbeitragsdauer von drei Jahren (Beginn der freiwilligen Versicherung am 1. Dezember 2010, IV-act. 28, 53, 59) - arbeitsunfähig geworden und damit der Versicherungsfall eingetreten wäre.

E. 4.5

Eine umfassende, sorgfältige und objektive Würdigung der Akten (insb. IV-act. 4, 8, 10, 12, 18, 24, 26, 41, 50) lässt es als überwiegend wahrscheinlich erachten, dass die Beschwerdeführerin bei Vollendung ihres 18. Altersjahres am 21. Januar 2010 bereits dauernd erwerbsunfähig war. Eine weitere gutachterliche Beurteilung, wie sie die Beschwerdeführerin beantragt, wird diese Überzeugung nicht umzustossen vermögen, weshalb in antizipierter Beweiswürdigung auf eine solche verzichtet wird.

E. 5.1

Unbestrittenermassen verfolgte die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Vollendung ihres 18. Altersjahres, am 21. Januar 2010, keine berufliche Eingliederung mehr. Eine Hinderung des Versicherungsfalls lag deshalb in diesem Zeitpunkt nicht vor (Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG).

E. 5.2

Die Erwerbsunfähigkeit dauert nach Einschätzung der aktuell behandelnden Dr. C. _____ (Attest vom 05. Februar 2013, IV-act. 34) und Frau V. _____ (Attest vom 10. Februar 2013, IV-act. 37) wie auch des in den Jahren 2009 und 2010 behandelnden Dr. S. _____ (IV-act. 50) lange an.

E. 5.3

Die gesetzlich vorausgesetzte, einjährige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von durchschnittlich 40% vor Eintritt der Rentenberechtigung war spätestens ein Jahr nach Hospitalisation im Jahr 2009 (IV-act. 41, 50), also im Dezember 2010, erfüllt. Ob sie nicht

schon mit der Vollendung des 18. Altersjahres am 21. Januar 2010 erfüllt gewesen war, kann letztlich offen bleiben.

E. 5.4

Zum Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität hatte die Beschwerdeführerin, selbst wenn man zu ihren Gunsten das spätestmögliche Datum vom Dezember 2010 (E. 5.3) annimmt, noch keine drei Jahre Beiträge geleistet. Sie hatte also die gesetzliche Mindestbeitragszeit für eine ordentliche Rente gemäss Art. 36 Abs. 1 IVG nicht erfüllt. Ihr kann deshalb keine ordentliche Invalidenrente zugesprochen werden.

E. 6

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine ausserordentliche Rente hat (vgl. E. 3.4). Sie wohnt seit dem Dezember 2010 in Lima (Peru), ist aber auf den 01. Dezember 2010 der freiwilligen AHV/IV beigetreten (Sachv. A.b). Solange sie ihren ausländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) beibehält, kann ihr nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes (Art. 39 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 42 Abs. 1 AHVG) keine ausserordentliche Rente zugesprochen werden. Durch den Beitritt zur freiwilligen AHV/IV wahrt sie allerdings zurzeit diesen Anspruch für den Fall einer allfälligen Rückkehr in die Schweiz.

E. 7

Der Beschwerdeführerin kann weder eine ordentliche noch eine ausserordentliche Rente zugesprochen werden. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen und die angefochtene Verfügung vom 11. Februar 2014 (IV-act. 53) zu bestätigen.

E. 8.1

Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem Bundesverwaltungsgericht ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1bis i.V.m. Abs. 2 IVG). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf CHF 400.- festzusetzen.

E. 8.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist entsprechend dem Verfahrensausgang ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.